

**Eigentümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizei.  
Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze.  
Buß- und Ablass-Praxis dieser Periode.**

§. 1.

Nach dem Eigentümlichen in der spezielleren kirchlichen Haushaltung dieses Zeitraums verdient jetzt zunächst dasjenige ausgezeichnet zu werden, was sich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizei hier und da umbildete, oder anders bestimmt und modifiziert wurde. Dabei muss noch besonders das Disziplinar-Wesen der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betracht kommen. Allein alles, was sich hier teils durch Neuheit der Form, teils durch Neuheit der Tendenz als bemerkenswert anbietet, läuft in den folgenden Erscheinungen zusammen.

§. 2.

Die erste ist die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Gesellschafts-Polizei, und besonders ihrer Ehe-Ordnung für die Laien anbrachte. Dieses Strenge zeigte sie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heirats-Hindernisse, welche aus der leiblichen und aus der geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, denn jene wurden jetzt bis auf den siebenten Grad (*Aber schon eine Synode zu Mainz vom Jahre 847 hatte sie so weit ausgedehnt*), und diese verhältnismäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geistliche Schwäche erfand (*Nicht nur die Mit-Gevattern eines Kindes durften einander selbst nicht heiraten, sondern auch zwischen ihren Kindern sollte keine Heirat statt finden dürfen. Dies fand jedoch eine Synode zu Tribur vom Jahre 895 etwas hart, und wollte daher gestatten, dass Personen, die in einem solchen Verhältnis ständen, immer einander heiraten möchten, wenn es sich zufällig schickte — si fortuito et contingente rerum casu convenerint*), die ein Heirats-Hindernis machen musste. Noch lästiger mochte es hingegen für die Laien werden, dass man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernst darauf anlegte, ihnen alle Ehescheidungen unmöglich zu machen, indem man es nun ganz bestimmt als Rechts-Grundsatz aufstellte. So dass eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, also auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zulässig sei. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundsatz noch nicht in den wirklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden sich noch andere Gesetze aus diesem Zeitalter, worin er bloß in einer sehr laxen Unbestimmtheit angedeutet, nur darf man dabei nicht leugnen, dass er schon in andern höchst deutlich ausgedrückt ist (*Wie in einem Brief Johannes VIII an den englischen Erzbischof Edered. Ob Launoy in seiner bekannten Schrift De regia in Matrimonium potestate in der entscheidenden Stelle, die er aus diesem Brief allegierte, ein Paar Worte vorsätzlich oder zufällig ausließ? mag sich schwer entscheiden lassen. Aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom selbst gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert, und eines von den Capiteln Isaaks von Langres anführen, worin die völlige Auflösung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch bestimmt genug für zulässig erklärt wird*).

§. 3.

In dieser Strenge in ihrer Matrimonial-Polizei konnte sich indessen die Kirche durch die Größe des Übels, dem sie dabei zu steuern hatte, stark genug gedrungen fühlen, und es ist auch höchst wahrscheinlich, dass sie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es ist kaum möglich, sich einen Begriff von der wilden Lizenz zu machen, mit welcher von den rohen Menschen dieses Zeitalters die heiligen Bande des Ehestandes sowohl geknüpft, als zerrissen wurden. Aber aus einer Menge von Tatsachen, auf die man in der Geschichte des Zeitalters stößt, muss man zugleich schließen, dass sich diese Lizenz überall, und unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet hatte. Stößt man nicht auf einen Zeitraum darin, wo nicht weniger als drei Prinzessinnen auf einmal in der Welt herum liefen, von denen sich zwei hatten entführen lassen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war? (*Die Tochter des Kaisers Ludwig II., die sich von dem Grafen Boso, die Tochter Carls des Kahlen, die sich von dem Grafen Balduin hatte entführen lassen, und die entlaufene Ingeltrude. Wegen einer vierten Landläuferin dieser Art schickte auch Johann VIII einen Steck-Brief in der Welt herum, worin die Bischöfe aufgefordert wurden, sie für ihren Mann aufzufangen*). Und musste nicht fast zu gleicher Zeit eine Synode gegen den schändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigsten Volks-Klassen eingerissen war. Dass man unmündige Kinder mit erwachsenen Weibern verheiratete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis diese mannbar geworden waren (*„Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adultas foeminas sub parvulorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi nurus suas adulterasse convicti sunt.“*)? Bei Menschen dieser Art konnte man sich aber gewiss leicht überreden, dass es der Klugheit gemäß sei, sie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und Sittlichkeit einzuräumen. Und um es gewisser zu verhindern, dass sie nicht auch diese gleich bei dem ersten Anlauf durchbrechen könnten.

#### §. 4.

Dass es dabei von Seiten der Kirche sehr ernsthaft gemeint sein mochte, ersieht man zugleich daraus, weil sie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bei der Behauptung ihrer Gesetze bewies. Zwar konnte sie es in hundert Fällen nicht erzwingen dass sie wirklich respektiert wurde, weil die Zwangs-Mittel von denen sie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Zwar mochten sie deswegen auch zuweilen einen vorkommenden Kontraventions-Fall (*Zu widerhandlung gegen amtliche Anordnung*), wenn er nur nicht allzu notorisch war, stillschweigend ignorieren. Man hat jedoch Ursache zu vermuten, dass dies nicht allzu oft geschah. Und man weiß gewiss, dass sie sich nur äußerst selten zu einem Nachlass ihrer Strenge bestechen liess. Wer sich eine inzestuöse, oder sonst nach ihren Gesetzen verbotene Heirat, oder eine eigenmächtige Auflösung seiner rechtmäßigen Heirat erlaubte, der kam unfehlbar, sobald es zur Kenntnis der Kirche kam, unter ihren Bann. Und er wurde nicht eher des Bannes wieder los, bis er sich zu der Wiederauflösung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerrissenen Bandes verstanden hatte. Auch nahm sie jetzt noch keinen andere Busse als Genugtuung dafür an, oder liess sich so leicht eine Dispensation abkaufen. Vielleicht lässt sich aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert nur ein einziges gewisses Beispiel davon durch eine Schenkungs-Urkunde über zwölf Huben Landes beglaubigen, welche ein Graf oder Ritter Theutfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ, weil ihm der Bischof erlaubt hatte, seine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war (*Der Erzbischof Poppo von Trier stellte im Jahre 1036 die Urkunde aus, und gestand ganz ehrlich darin, dass er die Dispensation vorzüglich um der zwölf Huben Landes willen erteilt habe – quia sanctae Dei ecclesiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeant*). Es trat aber dabei der besondere Umstand ein, dass der Dispensations-Bedürftige zugleich Advokat der Trierischen Kirche war, bei dem man sich aus hundert Gründen gedrungen fühlen konnte, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Mithin darf aus diesem einzelnen Fall desto weniger geschlossen werden, dass man jetzt schon mit der schönen Praxis der späteren Dispensation wirklich bekannt war.

#### §. 5.

Ebenso wenig war aber auch jetzt schon das Ablass-Unwesen ganz in den schönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wusste. Doch näherte sich darin schon manches einer Veränderung, die in der Geschichte der kirchlichen Polizei dieser Periode eine zweite sehr bemerkenswerte Erscheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerst wahrzunehmen glauben, dass die Härte der kirchlichen Buß-Disziplin in diesem Zeitraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Mainz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen bestimmt hatte. Auch in der westfränkischen Kirche hatten sie nach den Kapiteln Hincmars von Rheims und Isaacs von Langres noch ihre volle Kraft. Und zwar auch hier wie überall noch so weit ihre Kraft, dass die gesetzmäßige Busse für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgetan werden musste. Dabei raffinierte man selbst auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erschwert werden sollte, sich der ihnen vorgeschriebenen Buße zu entziehen (*Man verbot zum Beispiel, dass Büßende während ihrer Buß-Zeit nicht aus ihrem Kirchspiel reisen dürften, damit sie von dem Bischof beständig beobachtet werden konnten*), oder etwas davon zu unterschlagen. Indem man sie zu gleicher Zeit schmerzhafter und empfindlicher zu machen suchte.

#### §. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Buß-Zeit der meisten Verbrecher auch in eine beständige Fasten-Zeit. Es wurde ihnen aufgelegt, dass sie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Festtagen, vor Untergang der Sonnen nichts genießen durften. Und diejenigen, die sich einer schweren Sünde, die sich z.B. eines Vater-Mordes, oder was man für noch entsetzlicher erklärte, eines Priester-Mordes (*Die Buße für einen Priester-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgesetzt. Nur mit dem Unterschied, dass der Priester-Mörder erst nach fünf und der Vater-Mörder schon nach drei Jahren ganz absolviert werden konnte*) schuldig gemacht hatten, mussten sich verpflichten, diese unnatürliche Enthaltsamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn sie auch in die Gemeinschaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden (*Nach dem Decret einer Synode von Worms vom Jahre 868 sollten solche Verbrecher nach einer dreijährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelassen werden – ut desperationis non indurentur caligine – aber dann sollten sie – carnem, non comedere, per osines dies vitae illorum – jejunare usque ad nonam diem horam quotidie exeptis diebus festis et dominicis – vino, medone atque cerevisia mellita abstinere – nullo vehiculo uti, sed pedestri more tantum proficisci. Bei geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beständiges Fasten, sondern nur Enthaltung von allen Fleischspeisen und geistigen Getränken, die man den Büßenden vorschrieb. Dies nannte man **excommunicari a participatione vini***

*et carni*). Sie mussten noch überdies dem Genuss von Fleisch und Wein völlig entsagen. Und gewöhnlich war ihnen auch noch dies dazu vorgeschrieben, dass sie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr besteigen, sondern nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

#### §. 7.

Aber aus dem Nachlass der Strafen selbst, zu dem sich die Kirche zuweilen bewegen liess, oder aus dem Anlass, den sie hin und wieder erteilte, wird es ja am sichtbarsten, wie wenig sich die Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch bestand sehr oft dieser Nachlass nur darin, dass man einem Verbrecher gestattete, diese Bußübungen mit andern nicht weniger schmerzhaften zu vertauschen. Und noch öfter bestand er bloß darin, dass man ihm die Absolution früher erteilte, und die Gemeinschaft mit der Kirche früher wieder gestattete. Aber bloß unter der Bedingung früher erteilte und gestattete, dass er sich auch noch nachher jenen Selbstpeinigungen desto länger unterziehen müsste. So kürzte Nicolaus I. einem Verbrecher, der drei von seinen Söhnen umgebracht hatte, die kanonische Buß-Zeit durch einen Ablass so weit ab, dass er nach sieben Jahren zum Genuss des Abendmahls wieder zugelassen werden sollte. Er erließ ihm auch --- jedoch gewiss mehr durch seine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen --- eine der strengsten Forderungen (*Die Forderung der Trennung von seiner Gattin. Liceat illi – schrieb Nicolaus – propriam uxorem non deserere, ne forte incidat in adulterium, et per occasionem unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus. Freilich liess sich nur schwer ein pejus delictum denken, als ein dreifacher Kindermord*) der älteren Buß-Disziplin. Aber er bestand darauf, dass er sich allen jenen schon erwähnten Poenitenzen (*Buße; die Umkehr des Menschen zu Gott, von dem er sich durch die Sünde entfernt hatte*) und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende seines Lebens unterziehen müsste.

#### §. 8.

Dennoch ist es dabei nur allzu gewiss, dass sich in dem Verlauf dieser Periode eine neue Ablass-Praxis, oder wenn man will, eine neue Vertauschungs-Methode der kanonischen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfang. Deren verschiedene Formen notwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß-System der kirchlichen Polizei umstürzen mussten, wenn sie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmal wurde es jetzt nicht nur weit häufiger, sondern es wurde auch unter ganz andern Umständen und aus ganz andern Gründen als ehemals zugelassen, dass man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr wie ehemals, Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks-Vorurteil, oder gegen das Grund-Prinzip, auf dem das ganze Criminal-Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulassung bewog. Sondern sie musste sich durch andere Ursachen dazu bestimmt fühlen, denn sie setzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemals, zu ihren übrigen kanonischen Strafen noch eine Geld-Strafe an. Sondern sie gestattete förmlich, dass man jene durch diese abtragen, und sich also durch diese von jenen frei machen dürfte.

#### §. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es damit soweit gekommen, dass die Taxen, durch welche sich jede Buße abkaufen liess, in einen ordentlichen Tarif gebracht waren, der sich freilich von den späteren dieser Art vielfach unterscheidet. Es war noch nicht wie in diesen, der nächste Preis für jede einzelne Sünde darin fixiert, sondern nur die Summe bestimmt, deren Bezahlung als Äquivalent (*gleichwertig*) für die zu übernehmende Busse gelten könnte. Woraus dann freilich jeder, sobald ihm seine Busse angekündigt war, das Ganze des Aversional-Quantums (*Abfindungs-Summe/Quantum*), das er zu entrichten hatte, selbst berechnen konnte. So liess sich nach den Canonen, die unter dem König Edgar für die englische Kirche verfasst wurde, jeder einzelne Fast-Tag mit einem Denier abkaufen. Also durfte derjenige, dem ein vierzigtägliches Fasten als Busse aufgelegt war, nur vierzig Deniers bezahlen, so war das Ganze abgetan. Ein ganzes Fast-Jahr konnte nach diesem Verhältnis mit dreißig Solidis gelöst werden. In anderen Gegenden, wie in Deutschland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen. Denn hier war es den Beicht-Priestern nachgelassen, dass sie bei sehr armen Büßenden den Ansatz auch um etwas moderieren durften.

#### §. 10.

Darin verrät sich zugleich am sichtbarsten die Absicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Disciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es sicherlich noch keine Finanz-Spekulation, die man von Seiten der Kirche dabei abzweckte. Denn auch jetzt wurden die Sünden-Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Casse, sondern nur zum Vorteil der Armen eingezogen (*In dem angeführten Canon Edgars ist es ausdrücklich bemerkt, dass man die dreißig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne*). Und es blieb auch dabei dem Büßenden noch überlassen, sie in der Form von Almosen selbst auszuspenden. Was davon zuweilen für die Kirche selbst abfallen mochte, war gewiss nicht von dem Belang, dass es sie allein zu der Änderung hätte bestimmen

können. Aber bei der immer zunehmenden wilden Rohheit des Zeitalters und bei dem steigenden Verfall aller Religiosität und Sittlichkeit hatte sie die schreckende Aussicht vor sich, dass sich bald kein Mensch mehr ihrer Buß-Zucht unterwerfen würde. Und dies war es ohne Zweifel, was ihr zunächst die Milderung abdrang. Von ihren äußeren Zwang-Mitteln konnte sie nur allzu oft gar keine Gebrauch machen, und der innere Gewissens-Zwang hatte seine Kraft bei dem größeren Haufen fast völlig verloren. Wollte man also die Leute nicht ganz aus der Gewohnheit kommen lassen, dass sie sich für ihre Sünden auch mit der Kirche abfinden müssten, so musste man es ihnen jetzt so leicht als möglich machen. Denn sonst lief man Gefahr, dass sie in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr danach zu fragen. Freilich wurde das Band, an dem man sie bisher gehalten hatte, auf eine höchst bedenkliche Art dadurch geschwächt. Allein der völlige Riss davon wurde doch noch verhärtet, und man behielt die Hoffnung übrig, dass es mit der Zeit wieder verstärkt werden könnte.

#### §. 11.

Diese Absicht gab man aber ebenso deutlich durch eine andere neue Ablass-Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit aufkam, und auch von der Kirche selbst autorisiert wurde. Man machte es dadurch den Laien möglich die Poenitenzen, denen sie sich nach den Gesetzen unterziehen sollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld-Busse, abzuverdienen. Denn man zeichnete gewisse religiöse Handlungen aus, welche jeder nach seiner Willkür jenen Buß-Übungen substituieren konnte. Für sechzig Vaterunser, die ein Büßender des Tages auf den Knien, oder für fünfzehn Vaterunser und für fünfzehn Miserere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Fast-Tag abgerechnet. Mit einer Messe, die er für sich lesen liess, konnte er ein zwölftägiges, mit zehn Messen ein vier monatliches, und mit dreißig Messen ein ganzes jährliches Fasten abtun. Hatte er aber ein Verbrechen begangen, auf das eine siebenjährige Buß- und Fasten-Zeit gesetzt war, so konnte er doch in einem Jahr damit fertig werden, wenn er sich es nur nicht verdrießen liess, an jedem Tage dieses Jahres, wozu er jedoch auch die Nacht nehmen konnte, den ganzen Psalter durch zu beten (*Auch diese Bestimmungen finden sich in den angeführten englischen Canonen aus dem Zeitalter Edgars*).

#### §. 12.

Damit war auch für die Convenienz derjenigen gesorgt, die zu dem Abkaufen der Poenitenzen zu arm waren (*Aber auch für die Convenienz der Großen, welche nicht Lust hatten, ihre Bussen gerade abzukaufen, war in jenen englischen Canonen auf eine eigene Art gesorgt. Denn sie enthielten auch für diese eine eigene Anweisung, wie sie sich ihre Busse erleichtern könnten. Wenn nämlich – heißt es darin – ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Vasallen habe, in den Fall komme, dass er sich einem siebenjährigen Buß-Fasten unterziehen sollte, so dürfte er nur sieben mal 120 Leute zusammen bringen, die sich vereinigten um drei Tage mit ihm zu fasten, so sei die siebenjährige Busse abgetan*). Denn auch ihnen waren nun mehrere Mittel angewiesen, durch welche sie sich Ablass verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieser Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden sollte. Man erklärte jetzt, dass auch schon das bloße Besuchen einer gewissen Kirche an bestimmten Tagen --- dass das Wallfahrten an einen heiligen Ort --- dass das kleinste auf einen besonders privilegierten Altar gelegte Opfer als Äquivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, also jedem einen Ablass (*Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Ablass-Promulgieren von dem Erzbischof Pontius von Arles und aus dem Jahre 1016 hat Mabillon in seinen Annalen*) von mehreren Jahren verschaffen könnte. Man musste zwar aus Billigkeit dazu sagen, dass die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu setzte, diese Handlungen dürften nicht bloß mechanisch, sondern sie müssten mit einem bußfertigen, von Reue über die Sünde zerknirschten und von Hass gegen das Böse durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein sie musste doch notwendig voraus sehen, dass unter Tausenden kaum einer an die Bedingung denken würde. Mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, dass sie nur den Zweck dabei hatte, eine äußere mechanische Religiosität bei dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und diesen Zweck erreichte sie allerdings, aber leider! auf Kosten des sittlich-religiösen Gefühls, das bei Tausenden vollends ganz dadurch erstickt wurde.

#### §. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erscheinung besonders bemerkt zu werden, wie weit sich einerseits die Päpste noch in dieser Periode in das Ablass-Wesen einmischten. Und wie weit ihr Einfluss dabei jetzt noch für ordnungs- und rechtmäßig erkannt wurde. Es lässt sich leicht voraus sehen, warum es nötig wird, das eine und das andere zu unterscheiden. Das eine wie das andere legt sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

Es ergibt sich nämlich aus dieser auf das klarste, dass die Päpste selbst nicht nur zu Anfang dieser Periode, sondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Bischof habe das Recht und die Gewalt, auch die Bussen zu relaxieren, die er aufzulegen befugt sei. Also mit andern Worten, in

seiner Diözese auch Ablass zu erteilen. Dies erkannten und räumten sie aber selbst ohne Einschränkung ein. Denn in diesem Zeitalter kam es noch ihnen selbst ebenso wenig als einem andern Menschen in den Sinn, dass es nur gewisse Fälle geben dürfte, in welchen kein simpler Bischof, sondern nur der Papst allein, Ablass erteilen könne. Oder sie kamen selbst noch ebenso wenig als ein anderer Mensch auf die Idee von gewissen **casibus reservatis**, in welchen nur dem Papst allein das Relaxations-Recht zustehen könnte. Hingegen ergibt sich ebenso klar aus der Geschichte, dass sich die Päpste zuweilen dieses Recht auch schon in einer Konkurrenz mit den Bischöfen anmaßten, dass sie schon den Grundsatz gefasst hatten, ihr Befugnis, Ablass zu erteilen müsse sich in eben dem Masse über die ganze Kirche, wie das Befugnis jedes einzelnen Bischofs dazu über seinen Sprengel erstrecken. So dass sie auch schon mehrmals nach diesem Grundsatz handelten. Aber dass auch jetzt noch von den Bischöfen sehr starke Protestationen dagegen eingelegt, und ein sehr lauter Widerspruch erhoben wurde.

#### §. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmals geschehen, dass die Bischöfe selbst in besonderen Fällen die Päpste um Rat und Belehrung ersucht hatten, wie sie mit gewissen außerordentlichen Verbrechern, welche Ablass von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war ebenso oft geschehen, dass sie solche Personen geradezu nach Rom geschickt hatten (*So schickte der Erzbischof Wilibert von Cöln einen büßenden Verbrecher an Johann VIII*), um den Papst über die Fälle, worin sie verwickelt waren, erkennen zu lassen. Wobei sie es auch seiner Willkür anheim stellten, ob er selbst ihre Busse bestimmen, und was er ihnen dabei nachlassen wolle? Dies war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewissenhaftigkeit von Seiten der Bischöfe, oder es war deswegen geschehen, weil sie sonst ihre Ursachen hatten, warum sie die Sache gern von sich ablehnen wollten. Oder auch deswegen, um den schuldigen Personen schon durch die Reise nach Rom, die man ihnen nötig machte, eine recht beschwerliche Busse (*Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beschwerden der Reise etwas ab*) aufzulegen. Doch war im Verfolge der Zeit die Wirkung daraus entsprungen, dass hin und wider Personen, die sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, selbst nach Rom wallfahrten, um sich von den Päpsten Ablass zu holen, wenn ihnen die Bischöfe keinen geben wollten. Wahrscheinlich mochten auch die Mönche schon hier und da dem Volk vorsagen, der Ablass des Papstes sei kräftiger als der Ablass seiner Bischöfe. Die Züge der Büßenden, die sich Ablass zu Rom holen wollten, wurden also immer stärker. Und nun kam es freilich mehrmals dazu, dass die Päpste solchen Büßenden Ablass erteilten, ohne erst mit ihren Bischöfen darüber zu kommunizieren. Aber es kam auch sogleich zu Vorstellungen, welche die Bischöfe dagegen machten.

#### §. 15.

Schon der Bischof Ahito oder Hatto von Basel wollte in seinen Kapiteln das Volk belehrt haben, dass alle diejenigen, welche nach Rom wallfahrten wollten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten und Ablass dafür erhalten müssten, weil sie nur von ihrem eigenen Bischof und nicht von einem fremden gebunden und gelöst werden könnten (*Capitel 18: „Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina Apostolorum, pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et tunc proficiscantur, quia a proprio Episcopo sua solvendi et ligandi sunt, non ab extranto“*). Im Jahre 970 hatte der Papst Johann VIII einen englischen Grafen, der nach Rom gekommen war, von dem Bann losgesprochen. Womit ihn der heilige Dunstan wegen einer blutschänderischen Heirat belegt hatte. Auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbischof zuschickte, schrieb ihm aber dieser zurück, dass er seinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Busse getan, und seine gottlose Heirat zerrissen haben würde. Worauf er ihn aber selbst aufzuheben bereit sei (*Siehe im Leben des heiligen Dunstan bei Surius und Baronius ad anno 970*). Noch stärker sprachen hingegen die deutschen Bischöfe, da im Jahre 1022 der Papst Benedikt VIII einen Verbrecher absolviert hatte, der von dem Erzbischof Aribo von Mainz mit dem Bann belegt worden war. Denn sie erklärten nicht nur auf einer Synode zu Seligenstadt, dass solche päpstliche ohne Vorwissen der Bischöfe erteilte Ablässe gar keine Wirkung und keine Kraft hätten. Sondern sie machten es zu Gesetz, dass kein Büßender mehr ohne Erlaubnis eines Bischofs und ohne ein Zeugnis von diesem nach Rom reisen dürfe (*Auch schrieben hernach die sämtlichen Bischöfe des Mainzischen Metropolitansprengels sehr ernsthaft an den Papst, dass er dem widerrechtlich aufgehobenen Bann ihres Erzbischofs seine Kraft wieder geben möchte*). Und jene Erklärung wie dies Gesetz wurde auch noch zehn Jahre später von den französischen Bischöfen auf einer Synode zu Limoges wiederholt (*„Inconsulto Episcopo suo Apostolico nemini poenitentiam et absolutionem accipere licet“*).

#### §. 16.

Noch an dem Ende dieser Periode erkannte man es also als Rechts-Grundsatz in der Kirche, und wollte es noch ferner darin erkannt haben, dass nicht nur jeder Bischof Ablass erteilen, sondern dass in jeder Diözese nur der Bischof allein Ablass erteilen könne. Es wurde eben damit auch als

Eingriff in die Ordination-Rechte der Bischöfe erklärt, wenn sich der Papst herausnähme, einen Büßenden der nicht in seinen Sprengel gehörte, Ablass zu erteilen, ohne mit seinem Bischof kommuniziert zu haben, Denn alles was man ihm zugestehen wollte, bestand darin, dass er es in jenen Fällen tun möchte, in welchen ihn die Bischöfe selbst dazu auffordern, und ihm eben damit ihre Rechte gleichsam übertragen würden (*Dies drückt die Synode zu Limoges sehr bestimmt aus*). Wer aber sieht nicht auch sogleich, dass und warum dieser Grundsatz nicht mehr in der Praxis erhalten werden konnte? Die Bischöfe hatten ja die Päpste schon so oft dagegen handeln lassen, dass sie durch keine Protestation mehr aus dem Besitzstand gebracht werden konnten. Die Päpste konnten selbst mehrere Fälle anführen, in welchen sie das Recht ihrer konkurrierenden Ablass-Gewalt ausdrücklich anerkannt hatten. Denn es war ja oft genug vorgekommen, dass sie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Bischöfen nach Rom geschickt worden waren, Ablass erteilten. Dass sie selbst den Bischöfen Nachricht davon gegeben, und dass diese die Nachricht mit schweigender Ehrfurcht angenommen hatten (*Wie selbst der Erzbischof Hincmar, da Nicolaus I einem Priester-Mörder aus seiner Diocese einen Ablass erteilt hatte*). Es war auch schon vorgekommen, dass die Bischöfe den Päpsten selbst Nachrichten von Personen zugeschickt hatten, von denen sie besorgten, dass sie sich nach Rom wenden würden (*Wie der Bischof Fulbert von Chartres an Johann XIX. Siehe Baronius ad anno 1007*). Und in einer Form zugeschickt hatten, durch welche sie zugleich ihr Recht, die Ablass-Gesuche dieser Personen anzunehmen, als unbestreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, dass der alte Grundsatz noch behauptet werden konnte. Aber noch aus hundert andern Zeichen liess sich unfehlbar voraussehen, dass er in der nächsten Periode auch vollends aus der Rechts-Theorie herausfallen müsste.



Poppo von Babenberg, Erzbischof von Trier